



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 170 (Aufsatz / *Essay*, 2000)

## Das Gerichtswesen Athens im 4. Jahrhundert v. Chr.

Große Prozesse im antiken Athen, hg. v. Leonhard Burckhardt u. Jürgen von Ungern-Sternberg, 2000, 30–49, 257f.

© C. H. Beck Verlag (München) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.chbeck.de>)

Schlagwörter: Gerichtsreden, *Athenaion politeia* – *dike*, *graphe* – *dikasterion* – *diaita* – Gerichtstag

*Key Words: court speeches, Athenaion politeia* – *dike*, *graphe* – *dikasterion* – *diaita* – *court day*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

# Das Gerichtswesen Athens im 4. Jahrhundert v. Chr.

*Gerhard Thür*

In das 4. vorchristliche Jahrhundert fällt die Blüte der attischen Rhetorik. Rhetorik und Demokratie sind untrennbar miteinander verbunden: Wer Menschenmassen zu bestimmten Willensäußerungen bewegen will, muß die Grenze der menschlichen Psyche kennen und sie für seine Zwecke einsetzen. Einen erheblichen Teil im Corpus der zehn attischen Rhetoren machen Gerichtsreden aus. Die Gerichte (*Dikasterien*) setzten sich in der Regel aus einem Kollegium von Geschworenen zusammen, der simpelste Privatprozeß war von einem Dikasterion von 201 Mann zu entscheiden, je nach Streitsache werden auch 401, 501, ja bis 2501 und sogar 6000 Richter eingesetzt. Es waren Laien, die sich aus der gesamten Bürgerschaft Athens rekrutierten. In diesem demokratisch organisierten Gerichtswesen hatte von seiner Struktur her jeder Prozeß eine politische Dimension; andererseits gab es, vom Verfahrensablauf her betrachtet, keinen wesentlichen Unterschied zwischen Zivilprozessen und politischen, zum Beispiel wegen Hochverrats. Aufgabe dieser Einleitung soll es sein, den allgemeinen prozeßrechtlichen Rahmen abzustechen, in welchem die in diesem Band ausgewählten mehr oder weniger politischen Rechtsfälle entschieden wurden, und dabei auch die dem heutigen Rechtsverständnis manchmal widerstreitenden Grundgedanken des athenischen Prozeßrechts aufzuzeigen. Beides mag die historische Analyse der einzelnen Fälle fördern und zu ihrem besseren Verständnis beim historisch interessierten Laien beitragen.

Obwohl die attischen Gerichtsreden als klassische Beispiele der Überzeugungstechnik und nicht wegen ihrer prozeßrechtlichen Details Eingang in die Weltliteratur gefunden haben, werden sie seit Jahrhunderten von Juristen als Quelle des athenischen Rechts, besonders des Prozeßrechts, verwertet.<sup>1</sup> Seit dem 19. Jahrhundert zieht man auch Steininschriften als unmittelbare Zeugen des Rechtslebens mit heran. Sie überliefern zwar zum Gerichtswesen oft nur winzige Details, doch reißen die Funde bis heute nicht ab. Durch glückliche Papyrusfunde tauchte 1891 eine kleine, ohne jegliche literarische

Ambition verfaßte Schrift «Über den Staat der Athener» (*Athenaion Politeia*, fortan: *AP*) aus dem Vorlesungsbetrieb des Aristoteles auf; sie bietet als willkommene Ergänzung der Gerichtsreden für das 4. Jahrhundert v. Chr. auch einen knappen, aber systematischen Abriß über Gerichtsorganisation, Zuständigkeiten und Verfahrensablauf. Wesentlich zur Kenntnis der Gerichtsbarkeit in Athen haben schließlich auch Bodenfunde, vor allem durch die amerikanischen Grabungen auf der Agora, beigetragen. So wurden etwa die in *AP* 63,2 erwähnten *Kleroteria* zunächst als «Räume» zum Auslosen der Richter gedeutet, bis sie 1939 anhand speziell bearbeiteter Steinblöcke als «Losmaschinen» (Abb. 2) identifiziert wurden.<sup>2</sup>

Eine gute, systematische Zusammenfassung des gesamten athenischen Prozeßrechts auf dem Kenntnisstand von 1971 gibt Harrison, *The Law of Athens II, Procedure*. Inzwischen hat man sich einerseits weitere Gedanken über die leitenden Prinzipien des athenischen Prozesses gemacht, andererseits den äußeren Ablauf des Gerichtsverfahrens präziser erfaßt. Zum letzten ist vor allem Boegehold, *The Lawcourts at Athens* (1995), zu erwähnen. Dieses Werk sammelt alle schriftlichen und archäologischen Zeugnisse zur Lokalisierung der Gerichtsstätten in Athen und zu deren Ausstattung mit Baulichkeiten und technischem Gerät. In einem weiteren Kapitel rekonstruiert Boegehold aufgrund der äußeren Gegebenheiten jeden einzelnen Schritt des gerichtlichen Verfahrens. Zusammenfassend kommt er aufgrund der prozeßrechtlichen Charakteristika zu drei Epochen. Die Jahre 460–410 v. Chr. sollen hier nur im Rückblick erwähnt werden; für das 4. Jahrhundert relevant sind die Jahre 410–340 und 340–322 v. Chr. Der letzte Abschnitt ist, wie Boegehold entdeckt hat, vor allem durch die Konzentration der ordentlichen Gerichtstätigkeit auf ein einziges Gebäude gekennzeichnet, den quadratischen Peristylbau im Nordosten der Agora (s. Plan, Abb. 5, und Rekonstruktion, Abb. 6). Neben den Gerichten läßt Boegehold allerdings das gesamte übrige Justizwesen unerörtert: Prozeßparteien, Klagelegitimation, Jurisdiktionsträger (das sind jene «Beamte», welche im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Prozeß einleiten und den Dikasterien vorsitzen) und die Grundsätze des Verfahrens. Bevor wir mit Aristoteles und Boegehold einen «Gerichtstag» der Epoche nach 340 v. Chr. absolvieren können, müssen wir uns also zunächst diesen Fragen zuwenden.

Jeder athenische Bürger, der sich in seinen privaten Rechten verletzt fühlte – in gleicher Weise auch der in Athen ständig wohnende Ausländer (Metöke) und unter Umständen sogar der nicht ansässige Fremde –, konnte seine Gegner mit privater Klage (*dike*) belangen.

Dike ist ein schillerndes Wort: Neben «Klage» bedeutet es den dahinterstehenden «Anspruch» und auch den «Prozeß», das diesen verwirklichende gerichtliche Verfahren, keinesfalls aber «Recht» im objektiven Sinn oder «Gerechtigkeit». Die rechtliche Grundbedeutung dürfte darin liegen, daß eine Person, der Beklagte, einer Haftung, einem vollstreckenden, rächenden Zugriff des Klägers unterworfen war; so nennen die Athener den Kläger auch im 4. Jahrhundert immer noch «Verfolger» (*diókon*), den Beklagten «Fliehenden» (*phéu-gon*). Der rächende Zugriff auf eine Person zeigt sich auch in der Eigenheit, daß Prozesse wegen Tötung eines Menschen stets in einem privaten Verfahren, als Dike, durchgeführt wurden, wobei als Kläger nur die nächsten, racheberechtigten männlichen Verwandten legitimiert waren. Neben der privaten Dike gab es eine Reihe von «öffentlichen» Klagen, die als Popularklagen von jedem unbescholtenen Bürger erhoben werden konnten. Damit wurden Angriffe auf den Staat wie Hochverrat oder Religionsvergehen, also politische Tatbestände im engeren Sinne geahndet; aber auch hilflose Privatpersonen genossen den Schutz solcher Popularklagen, wie das Mündel bei Beraubung durch den Vormund oder die alten Eltern bei Mißhandlung durch die erwachsenen Kinder. Die allgemeine Form dieser Popularklage hieß *graphé* («Schriftklage» – obwohl im 4. Jahrhundert auch die Dike schriftlich einzureichen war), daneben gab es zahlreiche Sonderformen, wie die Eisangelie (*eisangelía*, «Meldeklage») oder die Phasis (*phásis*, «Anzeige»). Die athenische Strafgerichtsbarkeit funktionierte also auf Betreiben durch legitimierte oder interessierte, jedenfalls engagierte Privatpersonen. Eine staatliche Anklagebehörde, dem modernen Staatsanwalt entsprechend, war unbekannt. Lediglich in Sonderfällen betraute die Volksversammlung Privatpersonen als *zetetaí* (Untersucher) mit der Kompetenz, Verbrechen gegen die Allgemeinheit mit staatlicher Autorität zu untersuchen.

Selbstverständlich war auch die Ladung des Beklagten (wie der Prozeßzeugen) grundsätzlich Privatsache, sie geschah durch bloßen mündlichen Akt. Nur Nichtbürger durften gewaltsam vorgeführt werden. Ausnahmsweise konnte der Kläger die Behörde zum Einschreiten gegen gewisse Missetäter und zu deren Festnahme veranlassen. In Eisangelie-Verfahren wegen politischer Verbrechen konnte der Rat der «Fünfhundert» (die *boulê*), der die Anklageschrift formulierte, auch die Verhaftung des Beschuldigten beschließen. Auf das Ergreifen politischer Verbrecher, um sie vor Gericht zu stellen, wurden fallweise Geldprämien ausgesetzt. Bei der privaten Ladung nannte der Kläger dem Beklagten sein Begehren und forderte ihn

vor Zeugen auf, an einem bestimmten Tag mit ihm vor dem zuständigen Amtsträger (*árchon*) zu erscheinen.

Die athenische Demokratie lebte durch eine Vielzahl von Privatpersonen, die sich für eine kurze Periode, meistens ein Jahr, als Träger staatlicher Macht zur Verfügung stellten. Sie wurden entweder durch Los oder durch Wahl bestellt. Zum Inhalt jedes Amtes gehörte die Befugnis, kleinere Ordnungsstrafen gegen Ungehorsame zu verhängen und innerhalb der sachlichen Zuständigkeit Klagen entgegenzunehmen, einem Vorverfahren zu unterziehen und einem Dikasterion zur Entscheidung vorzulegen.<sup>3</sup> Die *Athenaion Politeia* handelt ausführlich von der sachlichen Zuständigkeit der einzelnen kollektiven oder alleinfungierenden Amtsträger, beginnend mit dem Rat (der *boulê*) über die neun Archonten bis zu den militärischen Kommandanten (cap. 43–62). Den Großteil der Gerichtsbarkeit erledigten die obersten zivilen Amtsträger, die neun Archonten: Der *Archon* war für Familien- und Erbrecht zuständig, der *Basileus* für Blutprozesse und Sakrales, darunter auch Religionsvergehen (*Asebie*), der *Polemarchos* für Prozesse, an denen Nichtbürger beteiligt waren, die meisten Popularklagen gehörten vor die sechs *Thesmotheten*. Für den Großteil der übrigen Privatprozesse amtierte ein Gremium von «Vierzig». Eine Eisangelie konnte auch vor der Volksversammlung oder dem Rat erhoben werden. Eine feste Einrichtung von Gerichten, wo man jemanden verklagen konnte, oder – ähnlich dem *praetor* in Rom – eines einzelnen Amtsträgers, der speziell für die Gerichtsbarkeit zuständig war, gab es in Athen nicht.

Nahm der angegangene Amtsträger die Klage an, bestimmte er einen Termin für das Vorverfahren, die *anákrisis* (Überprüfung). Hierin hatten die Parteien unter Leitung des Amtsträgers Gelegenheit, ihre Standpunkte, die sie im Hauptverfahren vor den Geschworenen zu vertreten planten, abzuklären und vorzubereiten, einander zu «überprüfen». Sie hatten einander auf förmliche Fragen zu antworten (womit sie ihre Positionen im Prozeß fixierten) und die Beweismittel offenzulegen, die sie vor dem Dikasterion verwenden wollten. Man kann diesen Abschnitt des Prozesses den «dialektischen» nennen, weil die Parteien hierin in ständiger Wechselrede agieren, während das Hauptverfahren vor dem Dikasterion den «rhetorischen» Abschnitt bildet, worin Kläger und Beklagter ihre Sache in umfassender, zusammenhängender Darstellung vortragen.<sup>4</sup> Die Amtsträger hatten in keinem der beiden Verfahrensabschnitte eine aktive Rolle, sie garantierten lediglich den ordnungsgemäßen äußeren Ablauf. Hauptsächlich im Vorverfahren wurden auch förmliche Aufforderungen gestellt, der Gegner möge einen Eid auf seine Sache

leisten oder Sklaven über ein bestimmtes Thema auf der Folter befragen oder zur Befragung herausgeben. Auch wenn eine derartige Aufforderung (*próklesis*) abgelehnt wurde, konnten später vor den Geschworenen hieraus Schlüsse gezogen werden. In Blutprozessen hatte das Vorverfahren die Bezeichnung *prodikasíai* und erstreckte sich über drei aufeinander folgende Monate. In drei Terminen hatten Kläger, Beklagter und sämtliche Zeugen feierliche Eide abzulegen.

Kamen die Parteien im Vorverfahren zu keiner gütlichen Einigung, hatte der Amtsträger den Prozeß in ein Dikasterion «einzuführen» (*eiságein*). Er meldete bei den Thesmotheten an, daß er eine Geschworenenbank, ein Dikasterion, in der für die jeweilige Streitsache vorgesehenen Größe benötige. Diese setzten je nach Bedarf Gerichtstage an und lösten die einzelnen Fälle zu (*AP* 59,1). Am Gerichtstag hatten die Streitparteien vor dem Dikasterion, das unter dem Vorsitz des einführenden Amtsträgers zusammengetreten war, persönlich zu erscheinen und ihre Rede selbst vorzutragen. Nur ausnahmsweise war neben der Partei auch ein Fürsprecher (*synégoros*) zugelassen. Die attischen Rhetoren betätigten sich folglich nicht als «Rechtsanwälte» im heutigen Sinn, sondern als im Hintergrund agierende «Redenschreiber» (Logographen). Sie hatten ihren Kunden die Rede «auf den Leib zu schreiben» und deren Wirkung auf die Geschworenen vorauszukalkulieren – eine doppelte psychagogische Herausforderung. Nur wenn sie persönlich als Politiker eine Popularklage betrieben oder angeklagt wurden – oder als Synegoroi –, traten sie offen vor Gericht auf und trugen selbst Plädoyers vor. Nach zusammenhängender Rede und Gegenrede entschieden die Geschworenen den Prozeß durch Abstimmung, noch am selben Tag und endgültig.

Wo traten die für heutige Verhältnisse oft riesigen Gerichtshöfe im 4. Jahrhundert zusammen? Politische Prozesse, Eisangelie-Verfahren, die von der gesamten Volksversammlung (der *ekklesia*) entschieden wurden, liefen an deren Tagungsort ab, der Pnyx, einem niedrigen Hügel ungefähr 400 m südwestlich der Agora. Um 400 v. Chr. wurde der Versammlungsort so umgebaut, daß er bis zu 8000 Teilnehmer fassen konnte, vielfach war ein Quorum von 6000 Bürgern vorgeschrieben (erforderlich war das Alter von 20 Jahren, d. h. Absolvierung der militärischen Ausbildung). Die übrigen – eigentlichen – Gerichtsstätten lagen zunächst verstreut im Stadtgebiet, etwa das Odeion oder die Stoa Poikile, hauptsächlich jedoch auf der Agora, bis sie um 340 v. Chr. dort im quadratischen Peristylbau (Abb. 6) konzentriert wurden. Zu ihnen hatten nur Bürger ab dem 30. Le-

bensjahr Zutritt, die den Richtereid (den «Heliasteneid») geschworen hatten. Problematisch ist die Lokalisierung eines Gebäudes, das den Namen *Heliaia* trug. Unbestrittenermaßen bezeichnet der Ausdruck (wörtlich übersetzt «Versammlung») seit Solon die als Geschworene tätigen Bürger Athens, oft den einem bestimmten Amtsträger zugeordneten Geschworenengerichtshof. Im 4. Jahrhundert werden Dikasterien, die mit tausend oder mehr Geschworenen bemannt sind, auch *Heliaia* genannt, und ebenso das Gebäude, in dem sie tagen. Zwei Strukturen, beide ohne Dach, kommen hierfür in Frage: der fast quadratische «rechteckige Peribolos», ein ummauerter Hof im Südwesten der Agora, und ein rechteckiger Säulenhof (Peristyl) im Nordosten, der um 340 v. Chr. vom «quadratischen Peristyl» überbaut wurde (s. Plan, Abb. 5); der wahrscheinlichere Kandidat für die *Heliaia* ist der zweite.<sup>5</sup> Der Nachfolgebau, das quadratische Peristyl (Abb. 6), ist jedenfalls ein Gerichtsgebäude, wird aber in der zeitgenössischen Literatur gewöhnlich als «die Dikasterien» bezeichnet. Es ist so eingerichtet, daß unter den Kolonnaden bis zu vier Geschworenengerichte von 500 Mann gleichzeitig tagen können, im ungedeckten Hof bei Bedarf eines mit 1500.

Unverändert blieben im 4. Jahrhundert die Stätten der Blutgerichtshöfe, von denen im Beitrag von K.-W. Welwei die Rede ist (S. 16). Möglicherweise gehen sie auf alte Eidesstätten zurück, an denen die Prozeßbeteiligten zu Beginn der Hauptverhandlung feierliche Eide zu leisten hatten.<sup>6</sup> Auf dem «Areshügel», zwischen der Agora und der Pnyx gelegen, entschied der «Rat auf dem Areopag» über eigenhändige (in der Regel vorsätzliche) Tötung eines Bürgers. Er war der einzige Gerichtshof Athens, der nicht mit erlosten Geschworenen, sondern mit lebenslänglich bestellten Mitgliedern besetzt war. Die übrigen Blutgerichtshöfe bestanden ursprünglich aus 51 «Epheten»; das 4. Jahrhundert behielt ihre Zahl bei, sie waren jedoch zu normalen, durch Los bestimmten Geschworenen geworden. Die Blutgerichtshöfe tagten nicht wie die großen Schwurgerichte aus praktischen Gründen unter freiem Himmel, sondern aus kultischen: Niemand sollte dadurch, daß er mit einem Mörder unter demselben Dach verweilte, befleckt werden.

Es wäre nun allzu bescheiden, bei den von Boegehold präzis aufgezeigten Äußerlichkeiten stehenzubleiben. Hinter dem äußeren Befund sind Grundgedanken zu erkennen, die sich seit der Frühzeit Athens nicht verändert haben. Es scheint verfehlt, das hoch entwickelte Gerichtswesen des 4. Jahrhunderts ohne diesen historischen Ballast schlicht durch die Brille der heutigen Justiz zu betrachten, die jeder moderne Leser unwillkürlich als Maßstab anzulegen ge-

neigt ist. Vor allem drei Prinzipien sind in der Gerichtsbarkeit Athens durchgehend verwirklicht:

1) Die Athener hatten ein eingefleischtes Mißtrauen gegen die Streitentscheidung durch Einzelpersonen. Kein Amtsträger hatte in historisch greifbarer, durch klare Quellenlage gesicherter Zeit – und ich meine, auch früher nicht<sup>7</sup> – die Kompetenz, einen Prozeß «meritorisch», d. h. durch Sachurteil, zu entscheiden. Im 5. und 4. Jahrhundert fällt die Entscheidung immer durch Abstimmung in einem vom Gerichtsmagistrat verschiedenen Spruchkörper. Das ist in Blutsachen die kleine, aus archaischer Zeit übernommene Zahl von 51 Bürgern (sofern nicht der auf dem Areopag tagende Rat zuständig ist), in Privatsachen sind es 201 oder bei einem Streitwert von über tausend Drachmen 401 Geschworene (*AP* 53,3), in politischen Prozessen 500 oder ein Vielfaches davon (immer vermehrt um eine Stimme). Die konkreten Zahlen mögen innerhalb dieses Grundrasters variiert haben, doch ist in Athen die Einrichtung des *iudex unus*, des Einzelgeschworenen, unbekannt, dem der Prätor in Rom die Entscheidung eines Zivilprozesses überträgt. Lediglich in Bagatellfällen bis zu zehn Drachmen – das entspricht 20 «Tagessätzen» von drei Obolen, welche im 4. Jahrhundert ein Geschworener als «Verdienstentgang» für einen Gerichtstag erhält (*AP* 68,2) – sind die «Vierzig» zu einer endgültigen Sachentscheidung befugt (*AP* 53,2). Jede der zehn attischen Phylen (die gesamte Bürgerschaft ist seit Kleisthenes, 507 v. Chr., aus organisatorischen Gründen künstlich in zehn «Stämme» eingeteilt) bestellt durch Los vier Mitglieder der Vierzig. Diese vier sind für die meisten privaten Streitfälle zuständig, in welchen ein Mitglied ihrer Phyle Beklagter ist. Aus der geraden Zahl ergibt sich, daß die vier in Bagatellfällen kraft ihres Amtes jeweils als Einzelrichter entscheiden; auch bei einem höheren Streitwert agieren sie als Einzelpersonen, indem sie einem Geschworenengericht vorsitzen. (Auf die Vorläufer der Vierzig, die im 5. Jahrhundert von Dorf zu Dorf ziehenden «Demenrichter», ist hier nicht einzugehen.)

2) Aus dem ersten Prinzip folgt, daß der ordentliche Prozeß in Athen strikt zweigeteilt ist: Das Verfahren ist beim zuständigen Amtsträger anhängig zu machen; dieser führt ein «Vorverfahren» durch, der Basileus in Form von drei *prodikasíai*, die übrigen Archonten als *anakrísis* (auf die Vierzig ist noch zurückzukommen). Finden die Streitparteien hierin keine Einigung, führt der Amtsträger die Sache in einen Gerichtshof zum «Hauptverfahren» ein (*eiságein*), in dem er den Vorsitz führt. Technisch ist diese Zweiteilung mit dem Verfahren *in iure* (vor dem Prätor) und *apud iudicem* (vor dem oder den Geschworenen) in Rom zu vergleichen, wobei in Athen allerdings im-



mer eine Mehrheit von Geschworenen auftritt. Die Zweiteilung wird in Athen viel strenger gehandhabt, da eine Sachentscheidung durch den Gerichtsmagistrat, entsprechend der *extraordinaria cognitio* in Rom, nicht zulässig ist.

3) Aus dem zweiten Prinzip, wonach die Sachentscheidung immer von einem – manchmal mehrere tausend Mann umfassenden – Kollegium und zwar durch schlichte Abstimmung gefällt wird, folgt weiter, daß das Gericht auf die Anträge der Parteien ausschließlich mit Zustimmung oder Ablehnung reagieren kann. Es gibt also in Athen weder einen richterlichen Urteilsspruch noch eine Urteilsbegründung. Wie im Gesetzgebungsverfahren vor der Volksversammlung wird von den Gerichtshöfen mit einem Schuldspruch lediglich der vom Kläger gestellte Antrag bestätigt, mit einem Freispruch verworfen, und zwar endgültig, ohne daß eine höhere Instanz die Entscheidung nachprüfen oder revidieren könnte.<sup>8</sup> Welche Konsequenzen dieses Prinzip für die heute selbstverständliche Rationalität einer Gerichtsentscheidung hat, wird noch zu überlegen sein.

Die drei als charakteristisch herausgegriffenen Grundsätze – kein Einzelrichter, Zweiteilung in Vor- und Hauptverfahren, Entscheidung großer Gerichtshöfe durch bloßes «Ja» oder «Nein» – galten im 5. und 4. Jahrhundert unverändert. Man könnte die Prinzipien noch um eine ganze Reihe sehr modern anmutender erweitern: Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Konzentration auf einen Termin, Parteienbetrieb, Prozeßökonomie, Öffentlichkeit, Laiengerichtbarkeit; doch führte das zu weit ab. Natürlich gab es im 4. Jahrhundert auch Neuerungen. Auch wenn sie das Gerichtswesen nicht von Grund auf veränderten, zeigen sie doch die Probleme auf, welchen die Athener durch Reformen beizukommen suchten, und – im Kontrastverfahren – jene Einrichtungen, für die sie keinen Reformbedarf sahen. Drei Neuerungen scheinen bemerkenswert:

1) Kurz nach Wiederherstellung der Demokratie 403 v. Chr., die das Regime der dreißig Tyrannen – eine Folge der athenischen Niederlage im Peloponnesischen Krieg (404 v. Chr.) – ablöste, wurde das oben schon mehrmals erwähnte Amt der «Vierzig» als ständig in der Stadt Athen wirkende Gerichtsmagistratur für nicht in die Kompetenz anderer Magistrate fallende Privatprozesse eingerichtet. Doch führten die Vierzig die Vorverfahren nicht wie die Archonten persönlich in Form der *Anakrisis* durch; dafür wurde eine eigene Einrichtung geschaffen, die amtliche *diáita* (wörtlich: «Schiedsgericht»). Jeder Athener, der das 59. Lebensjahr vollendet hatte und damit aus der militärischen Dienstpflicht entlassen war, mußte ein Jahr lang als *diáitetés* (wörtlich: «Schiedsrichter») zur Verfügung ste-

hen, um für die bei den Vierzig eingebrachten Privatprozesse die Vorverfahren durchzuführen. Diese Diaiteten waren zwar keine Amtsträger, unterlagen aber einer strengen persönlichen Haftung für ihre Tätigkeit (AP 53, 4–6). Trotz ihrer Bezeichnung «Diaiteten» fungierten sie nicht als Schiedsrichter, da sie von den Streitparteien nicht einvernehmlich bestellt, sondern ihnen zugelost wurden. Sie beendeten das der Anakrisis entsprechende Vorverfahren zwar mit einem «Spruch», doch erhielt dieser nur dann Rechtskraft, wenn ihm beide Parteien ausdrücklich zustimmten – hierin lag gewiß ein kompromissarisches Element. War auch nur eine Partei damit unzufrieden, ging die Sache an das zuständige Mitglied der Vierzig zurück, das den Prozeß bei einem Geschworenengericht einführte und dort präsierte. Den Charakter als Vorverfahren zeigt die amtliche Diaita dadurch, daß die Streitparteien vor den Geschworenen nur diejenigen Aktenstücke (Zeugnisse, sonstige Urkunden, Gesetzeszitate) verwenden durften, die sie einander bereits vor dem Diaiteten vorgelegt hatten.<sup>9</sup> Die amtliche Diaita war also keine revolutionäre Neuerung, keinesfalls die Einführung eines «Instanzenzugs» von einem Einzelrichter an das Dikasterion, sondern eine konsequente Weiterentwicklung bereits vorhandener Elemente in unverkennbar demokratischer Tendenz.

2) Soweit wir das Verfahren vor den Schwurgerichtshöfen Athens im 5. und 4. Jahrhundert kennen, war es geprägt vom Grundsatz der Mündlichkeit. Die Geschworenen entschieden nicht aufgrund der Aktenlage – Schriftsätze im heutigen Sinne gab es gar nicht –, sondern nach direktem, mündlichem Vortrag der Parteien. Gleichwohl verwendeten die Streitparteien, wie wir soeben sahen, im Prozeß Aktenstücke, die den Geschworenen vom Gerichtsschreiber vorgelesen wurden. Unter diesen Aktenstücken nennt die *Athenaion Politeia* (53,3) auch die schriftliche Zeugenaussage. Aus den Worten, mit denen die Prozeßparteien in den überlieferten Gerichtsreden die Zeugenaussagen ankündigen, kann man schließen, daß die Zeugen in älterer Zeit mündlich aussagten, ab 390–370 v. Chr. jedoch – vermutlich aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung – lediglich eine schriftlich vorformulierte «Aussage» bestätigten. Kein Zweifel kann an der technischen Reform bestehen, am Übergang vom «mündlichen» zum «schriftlichen» Zeugnis, doch änderte sich dadurch der Charakter des Prozeßzeugnisses in keiner Weise. Ob mündlich oder schriftlich, der Zeuge hatte in Athen niemals eine Wahrnehmung mit eigenen Worten zu schildern und sich einem Verhör, sei es durch die Parteien oder durch ein Mitglied des Gerichts, zu stellen. Stets wurde das Beweisthema von der beweisführenden Partei wortwört-

lich vorformuliert, formelhaft eingeleitet mit «XY bezeugt zu wissen, daß . . .» oder «dabeigewesen zu sein, als . . .», worauf der Zeuge vor Gericht in der mündlichen Phase mit «ich weiß» antwortete<sup>10</sup> oder den schriftlichen Text durch bloße Anwesenheit vor den Geschworenen bestätigte. Wollte er den vorformulierten Text nicht bestätigen, hatte er lediglich die Möglichkeit, bereits vor der Hauptverhandlung das ihm zugesonnene «Wissen» durch einen Eid «nicht zu wissen» zu verneinen, sich freizuschwören (*exomosía*). Eine Exomosie hatte keinerlei Konsequenzen; bestätigte der Zeuge aber das entweder nur mündlich vorgeschprochene oder aus einem Schriftstück vorgelesene Beweisthema vor den Geschworenen, so haftete er persönlich mit einer Klage wegen falscher Aussage (*díke pseudomartyrión*) für die Wahrheit jedes einzelnen Wortes. Der Übergang von der «mündlichen» zur «schriftlichen» Aussage war also keineswegs als Reform des Beweisverfahrens gedacht, sondern diente – ohne Änderung des Systems – lediglich der Fixierung des Wortlauts, vermutlich, um die Klage wegen falschen Zeugnisses auf sicherere Grundlage zu stellen.

3) Viel Mühe gaben sich die Athener, die Besetzung der großen Geschworenengerichtshöfe so objektiv wie möglich zu gestalten. Hierin gelangte die Demokratie des 4. Jahrhunderts zu unerreichter Meisterschaft. Boegehold hat in seinem Kapitel «Three Court Days» (S. 21–42) die drei Etappen dieser Entwicklung genau nachgezeichnet. Bevor wir uns der letzten, durch die *Athenaion Politeia* bestens bekannten, zuwenden, seien die beiden anderen kurz skizziert. Oberstes Prinzip war die Bestellung der Geschworenen durch das Los – das Grundprinzip der Demokratie schlechthin. Doch wie sehr konnte man das Losverfahren verfeinern! Ab ca. 460 v. Chr. wurden die Geschworenen bestimmten Dikasterien fest zugelost; an den Gerichtsstätten gab es keine feste Sitzordnung. Als Nachteil stellte sich bald heraus, daß die Prozeßparteien ihre Richter, so viele es auch sein mochten, im voraus kannten und durch Bestechung oder Drohung zu beeinflussen suchten; in den Dikasterien setzten sich Cliquen von Parteigängern nahe zusammen und störten den Prozeßablauf. In der zweiten Etappe, ab 410/09, wurden die Gerichtshöfe erst am Tag der Verhandlung durch das Los zusammengestellt, doch die Gerichtsstätten lagen so weit auseinander, daß man die Geschworenen immer noch auf den Wegen von der Agora, wo gelost wurde, zu den Dikasterien beeinflussen konnte. Dort allerdings sorgte ein weiteres Losverfahren für eine der Willkür entzogene Sitzordnung. Die dritte Etappe, die uns die *Athenaion Politeia* beschreibt, beginnt ca. 340 v. Chr., als auf der Agora ein neuer,



Abb. 1 Richtertäfelchen aus Bronze: Demophanes, Sohn des Phili... aus Kephisia  
(Abb. 1-6: American School of Classical Studies, Athen, Agora Excavations)

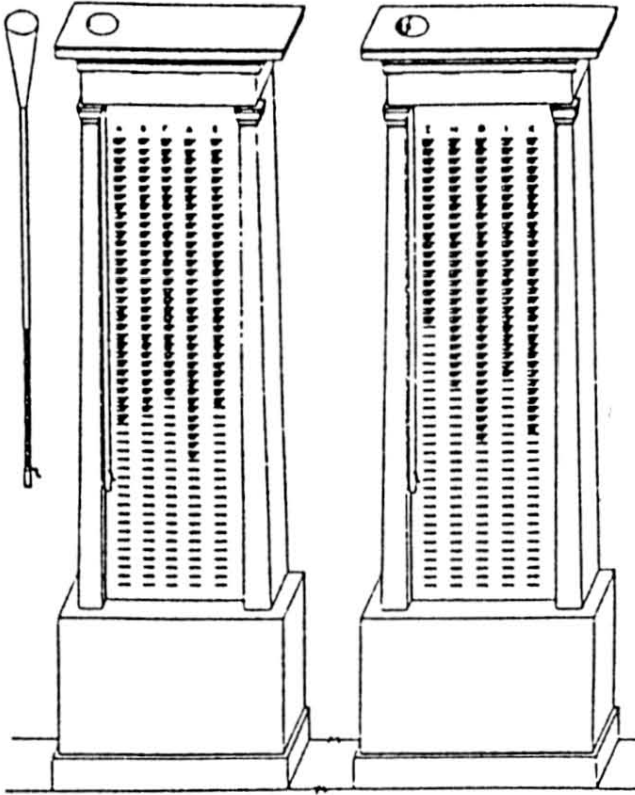


Abb. 2 Klerotera (Losmaschinen),  
Rekonstr.

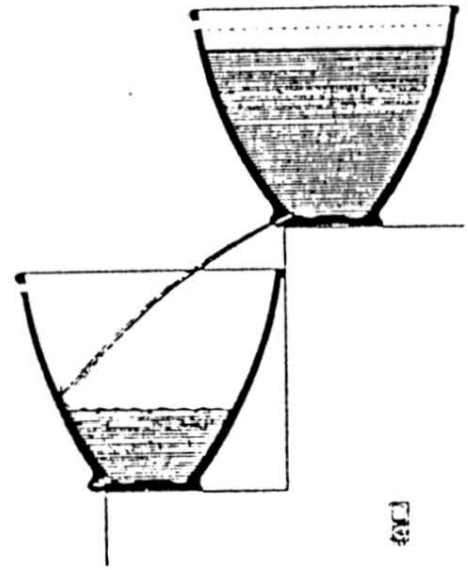


Abb. 3 Klespsydra (Wasseruhr),  
Rekonstr.



Abb. 4 Psephoi (Stimulussteine): *psēphos dēmosia*

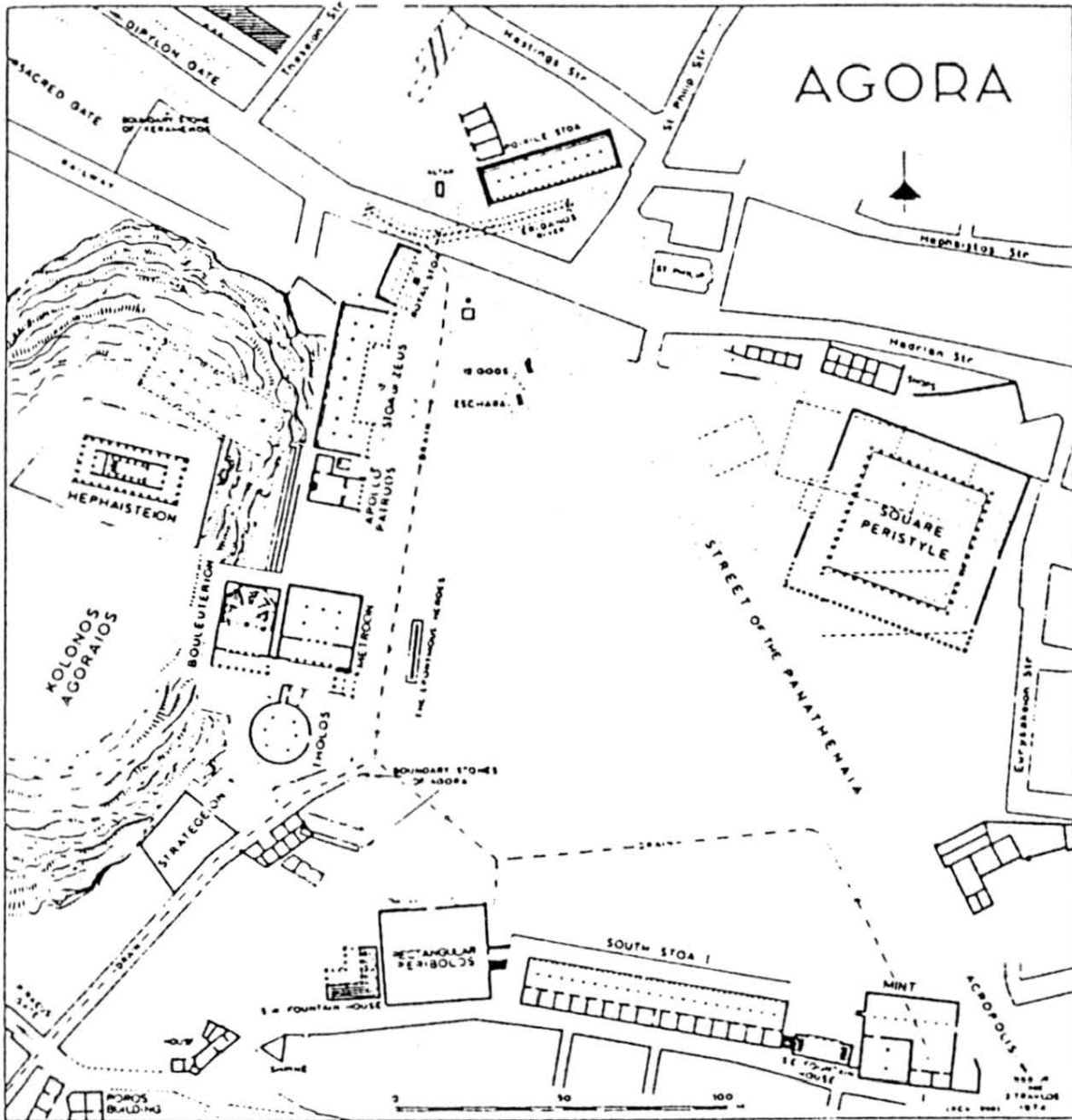


Abb. 5 Die Agora von Athen um 300 v. Chr.

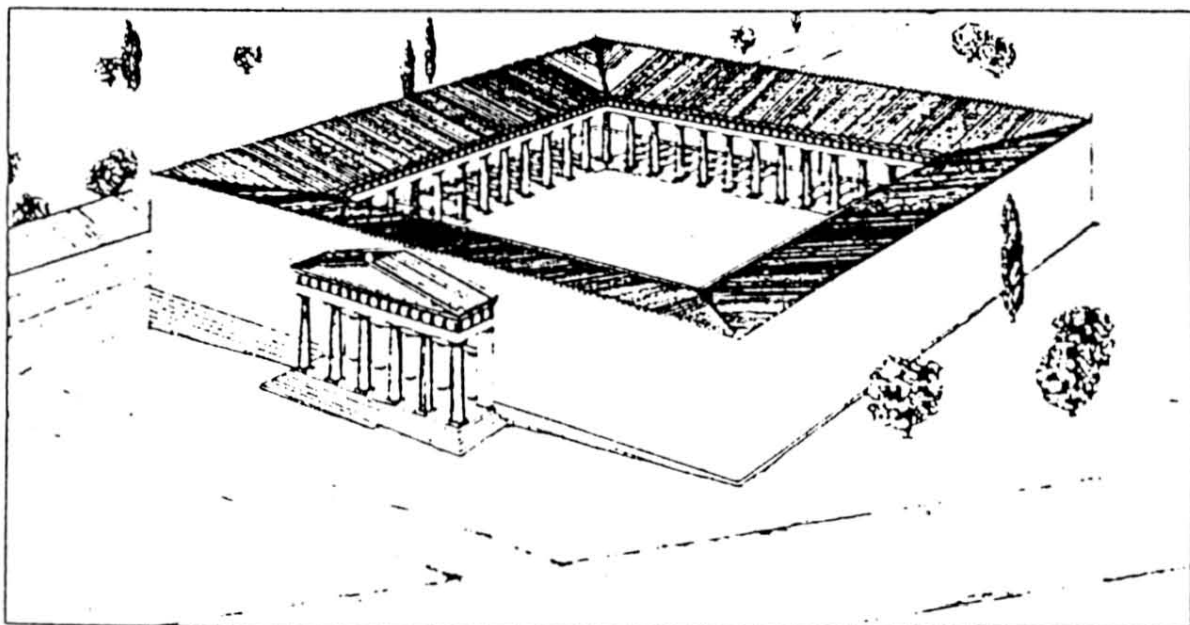


Abb. 6 Der quadratische Peristylbau im Nordosten der Agora

zentraler Gerichtsbezirk eröffnet wurde, das quadratische Peristylgebäude (Abb. 6). Damit waren die Wege zu den verstreuten Dikasterien weggefallen; außerdem wurde die Vermischung der aus allen zehn Phylen stammenden Geschworenen auf die Spitze getrieben. Da ein Verhandlungstag die Stadt viel Geld kostete – jeder Geschworene erhielt einen ‚Sold‘ von drei Obolen –, mußte die Organisation eines Gerichtstages in kürzest möglicher Zeit vor sich gehen.

Um sich ein lebendiges Bild von der organisatorischen Leistung des demokratischen Gerichtswesens im Athen des späteren 4. Jahrhunderts zu machen, lohnt es sich, die Kapitel 63–69 der *Athenaion Politeia* im Zusammenhang zu lesen.<sup>11</sup> Hier möge eine kommentierende Paraphrase genügen. Die Szene beginnt im Morgengrauen eines von den Thesmotheten angesetzten Gerichtstages. Man werfe einen Blick auf die Rekonstruktion des quadratischen Peristyls (Abb. 6) und stelle sich – wie Boegehold ansprechend vermutet – den Vorplatz vor dem Propylon durch Schranken abgetrennt vor. Außerhalb der Einfriedung warten Trauben von Geschworenen, die heute zum Zuge kommen wollen, etwas entfernt zahlreiche Parteien, deren Prozesse für heute angesetzt sind, deren Zeugen und Freunde und eine große Zahl von Schaulustigen. Vor Gericht wird immer Schmutzwäsche gewaschen, Boulevardblätter und Fernsehen gab es bekanntlich noch nicht.

Die Schranken haben (ähnlich einem Sportstadion) zehn Eingänge, jeweils einen für die Geschworenen einer Phyle. Vor jedem Eingang ist einer der neun Archonten postiert, den zehnten besetzt der Sekretär der Thesmotheten. Sie leiten das Losverfahren. An Geräten stehen bei jedem Eingang zwei Kleroterien (s. Abb. 2; also insgesamt 20), 10 leere Kästchen (insgesamt 100), bis zu 4 weitere leere Kästchen, je nach Zahl der zu besetzenden Dikasterien (weitere 10–40), 2 Krüge gefüllt mit durch Buchstaben markierten Eicheln (20 Krüge) und Stäbe in verschiedenen Farben. Die Zahl der Eicheln und der Stäbe entspricht insgesamt genau der Zahl der heute benötigten Geschworenen: Für vier kleine Dikasterien in Privatsachen benötigt man 804, für vier kleinere politische Dikasterien 2004. Soweit *AP* 63, 1–2.

Wir wenden den Blick zu den wartenden Geschworenen. Gelasen stehen sie vor dem Eingang der Phyle, der sie angehören, drängeln wäre sinnlos. Jeder hat als ‚Ausweis‘ ein Täfelchen aus Buchsbaumholz, auf dem sein Name, Vatersname und Herkunftsort (*demos*) eingeritzt sind sowie einer der ersten zehn Buchstaben des Alphabets (von *Alpha* bis *Kappa*). Innerhalb ihrer Phyle sind die Geschworenen nämlich wieder in zehn etwa gleich große Gruppen aufgeteilt (*AP*

63, 3–4). Im 5. Jahrhundert waren die Richtertäfelchen aus Bronze, nur solche sind erhalten (Abb. 1).

Während die Geschworenen noch warten, lost ein Thesmothet die Gerichtslokale – nehmen wir an, wir brauchen heute vier – den auf den Eicheln angebrachten Buchstaben zu (AP 63,5). Die Eingänge der vier Gerichtslokale, vermutlich an den vier Ecken des Peristylhofes, tragen vier verschiedene Farben; die Eicheln tragen, nachdem heute alle vier Gerichtslokale benötigt werden, jeweils einen der vier Buchstaben *Lamda*, *My*, *Ny* oder *Xi* (*Alpha* bis *Kappa* sind durch die Richtertäfelchen schon besetzt). Bevor die Geschworenen ausgelost werden können, muß man wissen, welcher Buchstabe zu welcher Farbe gehört. Es wird also der durch Los zugeteilte Buchstabe an dem farbigen Balken des Gerichtslokals befestigt (AP 63,5) und auch an den Eingängen der zehn Phylen mitgeteilt, welche Farben heute den vier auf den Eicheln eingeritzten Buchstaben entsprechen.

Inzwischen ist die Szene an den zehn Phyleneingängen in Bewegung geraten: Die zur Richtertätigkeit drängenden Geschworenen haben ihre Namenstäfelchen in eines der jeweils zehn dort aufgestellten Kästchen geworfen, und zwar in jenes, das den auf ihren Täfelchen vermerkten Buchstaben (*Alpha* bis *Kappa*) trägt. Der Amtsgehilfe schüttelt die Kästchen, und der für die Phyle tätige Thesmothet (Archont oder Schreiber) zieht jeweils ein Täfelchen heraus. Der Gezogene ist der «Einstecker», der die Täfelchen an den Losmaschinen in die senkrechte Reihe von Schlitzten einsteckt. Die beiden vor jedem Phyleneingang stehenden Losmaschinen haben je fünf senkrechte Reihen von Schlitzten, über denen die Buchstaben *Alpha* bis *Epsilon* bzw. *Zeta* bis *Kappa* angebracht sind (Abb. 2). Für jede Reihe von Schlitzten ist also ein Einstecker tätig, der alle übrigen Täfelchen seines Kästchens in die mit seinem Buchstaben überschriebene Reihe einsteckt (AP 64,2); er selbst ist jedenfalls ausgelost (AP 64,3). Insgesamt arbeiten also 100 Einstecker in fieberhafter Eile an den 20 Losmaschinen; zwei pro Phyle verwendet man, damit die 10 Einstecker einander möglichst wenig behindern. In ca. 15 Minuten sind die Maschinen startklar.

Sobald die zu den Farben der Gerichtslokale gehörigen Buchstaben bekannt sind, können die zehn leitenden Archonten das Losverfahren beginnen. In jede Losmaschine kann man seitlich ein oben trichterförmig erweitertes Bronzerohr einsetzen (s. Abb. 2). Der Archont wirft schwarze und weiße Bronzewürfel in die Trichter seiner beiden Maschinen. Die Würfel werden am unteren Ende des Rohres einzeln entnommen: Ein weißer Würfel bedeutet, daß eine waag-

rechte Reihe von 5 Täfelchen heute zum Zuge kommt (*AP* 64,3); die Reihe, die schwarz zieht, bleibt zunächst stecken, bis der Einstecker die Täfelchen am Schluß des Losverfahrens zurückgibt (*AP* 65,3). Die weißen Würfel (jeweils mit 5 Täfelchen pro Reihe multipliziert) entsprechen der Zahl der heute benötigten Geschworenen (*AP* 64,3); die genaue Zahl ergibt sich allerdings aus den vorbereiteten Eicheln (und Stäben, *AP* 63,2), so daß in einer Phyle von der letzten Fünferreihe vermutlich nicht alle Täfelchen zum Zuge kommen.

Die erlosten Geschworenen haben noch eine längere Prozedur vor sich. Zunächst nimmt der Herold die fünf Täfelchen aus den Schlitzen, ruft die Namen der Geschworenen einzeln auf und übergibt, sobald der Aufgerufene sich gemeldet hat, dessen Täfelchen dem Archonten. Der Aufgerufene zieht eine Eichel aus dem Krug und zeigt den eingeritzten Buchstaben (*Lamda*, *My*, *Ny* oder *Xi*) dem Archonten. Dieser wirft das Täfelchen in eines der vier mit demselben Buchstaben versehenen Kästchen; damit ist der Geschworene einem der vier heute tagenden Dikasterien zugeordnet (*AP* 64, 4–5). Nun erst darf der Geschworene seinen Phyleneingang passieren. Doch dort kontrolliert der Amtsgehilfe nochmals den Buchstaben der Eichel und händigt dem Geschworenen einen Stab aus, der die Farbe des dem Buchstaben vorhin zugelosten Gerichtslokals trägt. Mit farbigem Stab und Eichel durchschreitet der erloste Geschworene glücklich den Phyleneingang, betritt durch das Propylon das Peristyl und findet sich, von Außenstehenden unbehelligt, in dem Gerichtslokal ein, das die Farbe seines Stabes und den Buchstaben seiner Eichel trägt. Stimmen diese nicht überein, schlagen die Gehilfen dort Alarm; entweder hat der Geschworene geschwindelt, oder der Phyle ist ein Irrtum unterlaufen. Der offen sichtbare farbige Stab weist den Geschworenen auf dem Weg in das Peristyl als Mitglied eines der vier Dikasterien aus (*AP* 64,4). Stab und Eichel mit jemandem unauffällig zu tauschen ist schwierig und vor allem sinnlos: Noch kennt niemand die Prozesse, über die er abstimmen wird.

Wenn das Losverfahren beim Phyleneingang beendet ist, sind die 10 Kästchen mit den Buchstaben *Alpha* bis *Kappa* und die 10 entsprechenden Schlitze der Losmaschinen geleert, die 4 Kästchen mit den Buchstaben *Lamda* bis *Xi* für die 4 Dikasterien hingegen gefüllt und die übrig gebliebenen Täfelchen an die nicht zum Zuge gekommenen Geschworenen zurückgegeben worden. Die Archonten, Herolde, Hilfskräfte und die 100 Einstecker, die zumeist im Inneren des Gebäudes noch gebraucht werden, ziehen sich dorthin zurück, die übrigen haben für heute ihre Funktion erfüllt. Wichtig ist, daß



die insgesamt 40 Kästchen, die mit den Täfelchen der den Dikasterien zugelosten Geschworenen gefüllt sind, mit hineingeschafft werden. Nichts steht nun im Weg, die Schranken zu beseitigen und die wartende Menge bis zum Propylon anbränden zu lassen. Das ganze Verfahren hat vielleicht eine Stunde des kostbaren Gerichtstages verbraucht.

Noch können die Prozesse nicht beginnen, da im Inneren des Peristyls noch einige weitere Losvorgänge laufen, die insgesamt wohl in einer weiteren Viertelstunde nach der Richterauslösung beendet sind. In jedem der vier am heutigen Gerichtstag aktiven Gerichtshöfe wird – vermutlich aus den 10 zuerst dort einlangenden Geschworenen – einer ausgelost, der seinen übrigen Kollegen – vermutlich aus einem nicht einsehbaren Gefäß – eine Kennmarke übergibt (*AP* 65,2). Diese *sýmbola* hat Boegehold (S. 34 u. 38) mit auf der Agora gefundenen Bronzemünzen identifiziert, welche die 24 Buchstaben des Alphabets, vermehrt um das *Sampi*, tragen. Sie weisen den Geschworenen eine der 25 hölzernen Sitzbänke des Gerichtstages zu. Entsprechende Buchstaben sind im Fußbodenpflaster unter den Kolonnaden des Peristyls sichtbar eingemeißelt. Jede Sitzbank hat Platz für 20 Geschworene. Die Parteien halten ihre Plädoyers in den freien Ecken der Kolonnaden, hieran schließen sich entlang der Säulen 12 Holzbänke auf der einen Seite, 13 auf der anderen an (s. Abb. 6); die 501 Geschworenen eines kleinen politischen Prozesses finden also bequem Platz. In kleinen Privatprozessen besetzen die Geschworenen nur 5 Bänke auf jeder Seite. Hinter ihrem Rücken, ihnen ebenfalls den Rücken zukehrend, tagten gleichzeitig die Geschworenen des benachbarten Dikasterions. Vier gleichzeitig gehaltene Reden fordern den Auditorien gewiß einiges an Konzentration ab, doch sind vier parallele Verfahren ausdrücklich belegt (*AP* 67,1) und durch den Befund des Baues bestätigt.<sup>12</sup> Die am richtigen Dikasterion ankommenden Geschworenen nehmen also die Kennmarke für ihren Sitzplatz entgegen, geben dafür aber die Eichel und den farbigen Stab ab (*AP* 65,3); die Stäbe werden eventuell nochmals gebraucht, die Eicheln haben ihren Zweck erfüllt.

Die Plazierung der Geschworenen läuft ab, während vor dem Peristylgebäude bei den Phyleneingängen noch gelost wird. Erst wenn der Vorgang draußen beendet ist, folgt der letzte Akt. Durch Los wird bestimmt, welcher der heute amtierenden Gerichtsmagistrate welchem Gerichtshof vorsitzen wird – das können (mit Ausnahme des Basileus in Blutprozessen) vier der neun Archonten, der Vierzig oder aller weiteren Amtsträger sein. Dieser Vorgang findet

im ersten, mit *Lamda* gekennzeichneten Gerichtslokal statt. Zwei der an den Phyleneingängen tätig gewesenenen Archonten werden ausgelost; der eine wirft in eine Losmaschine vier bronzene Würfel in den Farben der Gerichtslokale ein, der andere in eine zweite Maschine vier Würfel, auf denen die vier Namen der heute amtierenden Gerichtsvorsitzenden stehen – beide ohne die Tätigkeit des anderen zu sehen. Die Würfel, die gleichzeitig ihr Rohr verlassen, ordnen den Vorsitzenden ihre Dikasterien zu, ein Herold ruft das Ergebnis aus (*AP* 66,1).

Nun sind die Gerichtshöfe endlich komplett. Keine Prozeßpartei und kein Gerichtsmagistrat kannten vorher die Zusammensetzung der Geschworenenbank, mit der sie es zu tun haben würden; jegliche Beeinflussung der Geschworenen und jegliche Cliquenbildung unter ihnen war unterbunden. Doch ist immer noch ein Losverfahren erforderlich, bevor die Prozesse beginnen können. Nachdem die vier Vorsitzenden im erlostem Gerichtslokal erschienen sind, haben sie aus der Masse der ihnen zugelosten Geschworenen die Funktionäre für den Prozeßablauf auszulosen. Man braucht dazu, das letzte Mal, wieder je ein leeres Kästchen (also insgesamt 4). In jedem der vier Gerichtslokale sind inzwischen jene 10 Kästchen angelangt, in die an den Phyleneingängen die Archonten die mit den Eicheln zugelosten Richtertäfelchen geworfen hatten (von 100 Kästchen vor den Losmaschinen waren sie auf 40 reduziert worden). Auf diese Weise sind in den Gerichtslokalen die Täfelchen der Geschworenen immer noch nach den 10 Phylen geordnet. Aus jedem dieser 10 Kästchen zieht nun der Gerichtsvorsitzende ein Täfelchen, wirft sie in das leere Kästchen und lost hieraus zunächst einen Geschworenen, der die Wasseruhr (Abb. 3) bedient, und vier, welche die Stimmsteine verwalten, die restlichen fünf sind am Schluß des Gerichtstages dafür verantwortlich, den Geschworenen den Richtersold von drei Obolen auszuzahlen und die Täfelchen zurückzugeben, jeder von den fünf für zwei Phylen (*AP* 66,2–3).

Nach diesen umfangreichen Vorbereitungen laufen die Prozesse relativ einfach ab. Das Propylon wird nun für die Allgemeinheit geöffnet, und die Gerichtsvorsitzenden lassen die Streitsachen aufrufen (*AP* 67,1), die Klageschrift und die Antwort verlesen und geben dem Kläger das erste, dem Beklagten das zweite Wort. In Privatsachen ist die Redezeit je nach dem Streitwert, abgestuft bis zu 1000 Drachmen, bis zu 5000 und darüber, genau bemessen. Gemessen wird in *choūs* Wasser (1 *choūs* rinnt aus dem Röhrchen der Wasseruhr, *klepsýdra*, in 3 Minuten aus, s. Abb. 3), für eine Rede stehen je nach Streitwert 15–30 Minuten zur Verfügung, für Replik und Duplik

jeweils 3–9 Minuten. Der für die Wasseruhr zuständige Geschworene hat das Wasser anzuhalten, wenn der Sprecher vom Schreiber ein Dokument verlesen läßt. Angesichts der kurzen Redezeit wird kein Sprecher das Wasser allzulange anhalten lassen, damit die Gesamtwirkung seiner Rede nicht beeinträchtigt wird. Ein Gerichtshof kann jedenfalls mehrere Privatsachen an einem Gerichtstag entscheiden. In großen politischen Prozessen wird manchmal die Redezeit des gesamten Tages (berechnet nach dem Tageslicht im Dezember) gleichmäßig auf Anklage und Verteidigung aufgeteilt; Dokumente werden hierbei bei auslaufendem Wasser verlesen (*AP* 67,2–5).

Unmittelbar nach den Reden folgt die Entscheidung der Geschworenen. Sie treten in Reihe vor ihre vier Kollegen, die für die Stimmsteine ausgelost worden waren, und tauschen ihre Sitzmarke gegen zwei Stimmsteine (*pséphoi*) aus. Auch solche wurden auf der Agora in großer Zahl gefunden. Es sind Bronzescheiben, die in der Mitte eine Achse aufweisen, eine Scheibe hat eine durchbohrte Achse, die andere ist massiv (Abb. 4). Man kann die *Psephoi* an den Achsen bequem zwischen Daumen und Zeigefinger halten, so daß man zwar die Bohrung fühlt, aber kein Außenstehender sieht, in welcher Hand man die durchbohrte hält und in welcher die massive. Jeder Geschworene nimmt, kontrolliert von den Stimmsteinwarten, zwei *Psephoi* von einem Ständer, hält sie zunächst offen in einer Hand, so daß die Prozeßparteien überprüfen können, daß jeder wirklich einen durchbohrten und einen vollen empfangen hat, und gibt mit der anderen Hand die Sitzmarke dem ganz am Anfang dafür ausgelosten Geschworenen zurück. Nun hat der Abstimmende beide Hände zur Stimmabgabe frei. Vorher hat der Herold noch zwei wichtige Ankündigungen ausgerufen: Er hat die Parteien aufgefordert, allenfalls gegen Zeugen des Prozeßgegners eine Klage wegen falscher Aussage anzumelden (ein wichtiges Indiz für die Glaubwürdigkeit der Zeugen; unangemeldet ist die Klage nämlich nicht zulässig), und weiters hat der Herold verkündet, daß die durchbohrte *Psephos* für den ersten Sprecher, in der Regel für den Kläger, die massive für den zweiten, den Beklagten, zählt (all dies in *AP* 68,2–4).<sup>13</sup>

Auch dafür, daß die Abstimmung absolut geheim bleibt, haben die Athener eine einfache Vorkehrung ersonnen. Zwei Amphoren werden als Urnen aufgestellt; sie sind zerlegbar, damit man vorher kontrollieren kann, daß sie leer sind. Eine Urne, die zählende, hat einen Deckel mit einem Schlitz, durch den jeweils nur ein Stimmstein hindurchgeht; sie ist aus Bronze und gibt, wenn der Groschen fällt, einen hellen metallischen Klang. Die Urne für den überflüssi-

gen Stimmstein ist aus Holz (AP 68,3) und klingt dumpf. Jeder kann also kontrollieren, ob der Geschworene sich der beiden Psephoi entledigt hat, aber nur der Geschworene selbst weiß, welche Psephos, die durchbohrte oder die massive, er in die zählende Urne geworfen hat. Früher hatten die Geschworenen nur einen einzigen Stimmstein, den sie in zwei verschiedene, abgedeckte Urnen warfen (eine für den Kläger, die andere für den Beklagten), doch konnte man aus dem Klang manchmal hören, in welche Urne der Stimmstein gefallen war.

Nach der letzten Stimmabgabe händigt der Kollege, der die Sitzmarken eingesammelt hat, dem Geschworenen eine weitere bronzenene Marke aus, die den Buchstaben *Gamma* trägt, was die Zahl Drei bedeutet. Mit dieser Marke erhält der Geschworene, der seine Abstimmungspflicht erfüllt hat, am Schluß des Gerichtstages seinen Sold von 3 Obolen und auch sein Täfelchen wieder zurück (AP 68,2).

Doch noch ist der Prozeß nicht zu Ende. Nachdem alle Geschworenen abgestimmt haben, werden die Psephoi der zählenden Urne auf ein Zählbrett geschüttet, das so viele Löcher hat, wie Stimmen abzugeben sind. Die Psephoi liegen waagrecht, so daß die Achsen sichtbar sind. Blitzschnell werden die durchbohrten und die massiven gezählt, der Herold verkündet die Zahlen, und damit ist die Entscheidung entweder zugunsten des Klägers oder des Beklagten gefallen (AP 69,1).

Es gibt auch Prozesse, in denen zweimal abzustimmen ist, zunächst über Schuld- oder Freispruch, dann über die Höhe der Geldbuße oder die Art der Strafe. Auch bei der zweiten Abstimmung können die Geschworenen nur zwischen den beiden Anträgen, dem des Klägers und dem des schuldig gesprochenen Beklagten, wählen. Die Geschworenen nehmen in diesen Fällen nach der ersten Abstimmung wieder Platz, hören noch ein halbes *choūs* Wasser (eineinhalb Minuten) lang die Ausführungen der Parteien und schreiten zur zweiten Abstimmung. Technisch ist das so gelöst, daß die Geschworenen nach der ersten Abstimmung nicht die bronzenene Drei-Obolen-Marke, sondern den Stab mit der Farbe ihres Gerichts wieder in die Hand bekommen (AP 69,2). Mit diesem Stab verlassen sie ihr Gerichtslokal nach der Stimmabgabe, um es dann wieder zu betreten. Das gleiche Verfahren muß auch gelten, wenn nach Abschluß des ersten Prozesses ein zweiter oder weitere anberaunt sind, denn die 3 Obolen winken erst am Abend. Vermutlich werden für jeden neuen Prozeß auch die Sitzplätze neu verteilt. Die farbigen Stäbe sind nötig, damit die Geschworenen der vier im Peristyl

gleichzeitig tagenden Gerichtshöfe sich nicht unzulässigerweise vermengen.

Wer den «Gerichtstag» vor seinem Auge vorbeiziehen läßt, erkennt augenblicklich, daß es den Athenern in all ihren Reformen um das «demokratische Prinzip» ging. Perfekt gelöst wurde der faire Ablauf des Verfahrens und die Chancengleichheit der Parteien. Beeinflussung der Geschworenen durch die Parteien, die Amtsträger oder durch Cliques unter den Geschworenen selbst war ausgeschlossen. Nach heutigen Maßstäben auf der Strecke geblieben war jedoch die «Rationalität des Verfahrens»: Das Beweisverfahren war nur rudimentär entwickelt, es gab weder Urteilsspruch noch -begründung. Keine Partei wußte, warum sie verurteilt oder freigesprochen worden war, keine Instanz konnte Fehler korrigieren. Diese Mängel wurden im 4. Jahrhundert zwar manchmal kritisiert, jedoch trotz aller Reformfreude niemals beseitigt.

Anstatt die Athener deshalb zu schulmeistern, sollte man sich fragen, welche Funktion das Verfahren vor dem Geschworenengericht im Leben der Athener hatte. Ging es um materielle Wahrheit, um Gerechtigkeit? Gewiß auch. Doch haben neuere Untersuchungen gezeigt, daß das Prozessieren vor den Geschworenen als Mechanismus der «sozialen Kontrolle» wirkte. Es kämpften Mitglieder einer gesellschaftlichen Elite um ihre bürgerliche, soziale Existenz, um Egalität oder Hierarchie.<sup>14</sup> Dieser Kampf wurde – wie zu ergänzen ist, in streng formalisiertem Rahmen – vor den aus kleinen «Drei-Obolen-Leuten» erlostem Dikasterien ausgefochten. Jede Partei legte ihre ganze Persönlichkeit in die Waagschale, tadellosen Lebenswandel, demokratische Gesinnung, Verdienste um die Gemeinschaft in Krieg und Frieden. Die «Abschweifungen» sind fester Bestandteil der Gerichtsreden. Das mag heute zwar manchen Juristen stören, enthüllt aber den Grundcharakter jedes Geschworenengerichtsprozesses in Athen als politischen.

- 24 Xenophon, *Hellenika* 1, 7, 1–35; vgl. R. J. Buck, *Thrasylbulus and the Athenian Democracy*, Stuttgart 1998, 57 ff.
- 25 N. Robertson, *The Laws of Athens, 410–399 BC: The Evidence for Review and Publication*, *Journal of Hellenic Studies* 110 (1990), 44.

### Das Gerichtswesen Athens im 4. Jahrhundert v. Chr.

Gerhard Thür

#### Allgemeine Literatur:

- A. Biscardi, *Diritto greco antico*, Milano 1982.
- A. L. Boegehold, *The Lawcourts at Athens. Sites, Buildings, Equipment, Procedure and Testimonia (The Athenian Agora XXVIII)*, Princeton, N. J. 1995.
- L. Burckhardt, *Das Volk als Richter. Politische Prozesse in Athen im 4. Jahrhundert v. Chr.*, in: U. Manthe / J. von Ungern-Sternberg (Hrsgg.), *Große Prozesse der römischen Antike*, München 1997, 161–173.
- M. H. Hansen, *The Athenian Democracy in the Age of Demosthenes*, Oxford 1991; Übersetzung: *Die athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes*, Berlin 1995.
- A. R. W. Harrison, *The Law of Athens II. Procedure*, Oxford 1971.
- J. H. Lipsius, *Das Attische Recht und Rechtsverfahren* 1–3, Leipzig 1905–15.
- D. M. MacDowell, *The Law in Classical Athens*, London 1978.
- S. C. Todd, *The Shape of Athenian Law*, Oxford 1993.

#### Teilaspekte:

- E. Carawan, *Rhetoric and the Law of Draco*, Oxford 1998.
- D. Cohen, *Law, Violence, and Community in Classical Athens*, Cambridge 1995.
- G. Thür, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens (SB ÖAW ph 317)*, Wien 1977.
- H. J. Wolff, *Die attische Paragraphe*, Weimar 1966.

#### Zur *Athenaion Politeia*:

- M. H. Chambers, *Aristoteles. Staat der Athener (übers. u. erl.)*, Berlin 1990.
- M. Dreher, *Aristoteles. Der Staat der Athener (übers.) (Reclam 3010)*, Stuttgart 1993.
- P. J. Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia*, Oxford 1981.

Der Beitrag stützt sich auf eine Reihe bereits publizierter Aufsätze des Autors:

- Der Streit über den Status des Werkstättenleiters Milyas (Dem., or. 29). *RIDA*<sup>3</sup> 19 (1972), 151–177; Neuauf. in: *Demosthenes*, hrsg. v. U. Schindler, Darmstadt 1987, 403–430.
- Komplexe Prozeßführung. Dargestellt am Beispiel des Trapezitikos (Isokr. 17); in: *Symposium 1971*, gem. m. J. Modrzejewski u. D. Nörr hrsg. v. H. J. Wolff, Köln/Wien 1975, 157–188.
- Prozeßrechtliches in der Mauerbauinschrift IG II<sup>2</sup> 244, in: *Lebendige Altertumswissenschaft. Festschrift Hermann Vetters*, Red. M. Kandler, Wien 1985, 66–69.
- Neuere Untersuchungen zum Prozeßrecht der griechischen Poleis: Formen des Urteils, in: *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages*, hrsg. v. D. Simon, Frankfurt a. M. 1987, 467–484.
- Das Recht der altgriechischen und hellenistischen Staaten, in: *Antike Rechts- und Sozialphilosophie*, hrsg. v. O. Gigon/M. W. Fischer, Frankfurt a. M. u. a. 1988, 251–257.
- Die Todesstrafe im Blutprozeß Athens, *JJP* 20 (1990), 143–156.
- Juristische Gräzistik im frühen 19. Jahrhundert, in: *Die Bedeutung der Wörter (FS S. Gagnér)*, hrsg. v. M. Stolleis, München 1991, 521–534.

- The Jurisdiction of the Areopagos in Homicide Cases, in: Symposion 1990, hrsg. v. M. Gagarin, Köln/Weimar/Wien 1991, 53–72.
- Die athenischen Geschworenengerichte – eine Sackgasse? in: Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr., hrsg. v. W. Eder, Stuttgart 1995, 321–334.
- Oaths and Dispute Settlement in Ancient Greek Law, in: Greek Law in its Political Setting. Justification not Justice, hrsg. v. L. Foxhall/A. D. E. Lewis, Oxford 1996, 57–72.
- Reply to D. C. Mirhady: Torture and Rhetoric in Athens, JHS 116 (1996), 132–134.

- 1 S. meinen Aufsatz, Juristische Gräzistik (1991).
- 2 Lipsius, Attisches Recht 146, revidiert von S. Dow, Aristotle, the Kleroteria and the Courts, HSCP 50 (1939), 1–34.
- 3 Aischines 3, 14.27.29 und IG II<sup>2</sup> 244, 32, sprechen von *hegemonía dikasteríou*; s. meinen Aufsatz, Mauerbauinschr. (1985), 68.
- 4 Thür (1977), 155 f., 313.
- 5 Boegehold (1995), 14 f.
- 6 Näheres in meinem Aufsatz, Areopagos (1991), 58 u. 68.
- 7 Zu AP 3,5 s. meinen Beitrag, Oaths (1996), 62 ff.
- 8 Vgl. meinen Beitrag, Formen des Urteils (1987).
- 9 AP 53,3; ein ähnliches «Neuerungsverbot» ist auch aus anderen griechischen Staaten bekannt, vgl. IPArk 17, 43/44 (Prozeßrechtl. Inschr. Arkadiens, hrsg. v. G. Thür/H. Taeuber, Wien 1994, 167 u. 236).
- 10 Andokides 1,14 (399 v. Chr.); vgl. a. Aristophanes, Wespen 962–966. S. dazu meinen Beitrag, Sackgasse (1995), 329.
- 11 Verwiesen sei auf die juristisch korrekte Übersetzung von Dreher (1993).
- 12 Rhodes (1981) und Chambers (1990) fassen die «vier» in AP 67,1 erwähnten Privatprozesse als über den ganzen Tag verteilt auf. Nach dem Befund von Boegehold (1995), 16 und 110 ff., muß man jedoch an vier parallel tagende Gerichtshöfe denken; wie viele Prozesse an einem Tag stattfinden, hängt von der jeweiligen Redezeit ab. «Ein einziger» öffentlicher Prozeß (AP 67,1) dürfte im Gegensatz zu den vier privaten einer vor einem großen, im Hof tagenden Gericht mit 1000 oder 1500 Geschworenen sein; daneben können in den Kolonnaden keine weiteren Prozesse mehr stattfinden, weil sonst die Öffentlichkeit keinen Zutritt hätte.
- 13 Hat ein Beklagter Einspruch gegen die Zulässigkeit der Klage (*paragraphé*) erhoben, hat ausnahmsweise er das erste Wort, s. Wolff (1966).
- 14 Cohen (1995).

### Der Areopag. Ein Gerichtshof zwischen Politik und Recht

Charlotte Schubert

- Bleicken (1995) – J. Bleicken, Die athenische Demokratie, 5. Aufl., München.
- Braun (1998) – M. Braun, Die Eumeniden des Aischylos und der Areopag, Tübingen (Classica Monacensia 19).
- Chambers (1990) – M. H. Chambers, Aristoteles. Staat der Athener. Übersetzt und erläutert, Berlin.
- De Bruyn (1995) – O. De Bruyn, La compétence de l'Aréopage en matière de procès publics, Stuttgart (Historia Einzelschr. 90).
- Engels (1988) – J. Engels, Das Eukratesgesetz und der Prozeß der Kompetenzerweiterung des Areopags in der Eubulos- und Lykurgära, Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 74, 181–209.